



Gemeinderatsitzung Nr. GR 1344-2024-12

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 16.12.24 nachstehende Beschlüsse gefasst/Verordnungen erlassen:

7. Müllabfuhrverordnung 2025

Beschluss: Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau wie folgt:

Müllabfuhrverordnung 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat mit Beschluss vom 16.12.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wildschönau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Die Abfallbeseitigung kann die Gemeinde entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wildschönau.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrverordnung zu den Sammelinseln und/oder dem Recyclinghof zu bringen sind.
 - d) die unten genannten Gebiete und Wohnobjekte haben den Siedlungsabfall in die dafür vorgesehenen Gemeinde-Müllsäcke zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 07:00 Uhr des Abholtages, an die folgenden angeführten Sammelstellen zu bringen. Auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind in den entsprechenden Behältnissen frühestens am Vorabend und spätestens bis 07:00 des Abholtages an die folgenden

angeführten Sammelstellen zu bringen. Der Rest- und Biomüll kann außerdem auch beim Recyclinghof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden

Sammelstelle Bernau

Gesamter Bereich Bernau bis Mittelstation

Sammelstelle Melkstatt

Ab Siedlung Melkstatt

Sammelstelle Wiesl

Gesamter Dillental- und Pechkaserweg

Sammelstelle Egg

Gesamter Bereich Egg bis Bembergweg

Sammelstelle Traudbach

Gesamter Bereich Zauberwinkel inkl. Loyaweg

Sammelstelle Roggenboden

Gesamter Bereich Roggenboden/Ried inkl. Sonnberg Oberau

Sammelstelle Sonnberg Niederau

Gesamter Bereich Sonnberg Niederau

Sammelstelle Breitlehen

Vorderer Bereich Ortsteil Thierbach bis Schwalbenhofweg

Sammelstelle Thierbach

Hinterer Bereich Ortsteil Thierbach

Sammelstelle b. Haus Wiesenboden

Gesamter Auweg

Sammelstelle Aberg

Gesamte Siedlung Aberg

Sammelstelle Endfelden

Endfelden Richtung Baumgartenweg

Sammelstelle Moarhof (Linter, Steiner, Stockeben)

Abzweigung Moarhof

Sammelstelle Solitterer

Abzweigung Schrofen

Sammelstelle Ebersleith

Brücke Ebersleit - Ebersau

Sammelstelle Eiglstätt

Abzweigung Eiglstättwe

Kann die Abfuhr des Mülls in Folge höherer Gewalt (Schneefall, Vermurung, etc.) nicht zum Regeltermin durchgeführt werden, erfolgt sie am nächstmöglichen Tag.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

- (1) Die Abholung der Müllbehälter erfolgt nur bei folgenden Behältnissen:
 - a) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck der Gemeinde Wildschönau mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter sowie 30 Liter.
 - b) Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 Liter oder 1.100 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6,
 - c) Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle („Biomülltonnen“) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder 35 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6
- (2) Die Restmüllcontainer sind nur in begründeten Fällen zulässig. Jeder neue Container muss mit der Entsorgungsrouten abgestimmt werden und deshalb muss jede Neuanschaffung vorher mit dem Gemeindeamt abgesprochen werden. Entleert werden nur von der Gemeinde genehmigte Behälter. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden über die Gemeinde erworben. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Abgabenschuldner. Die dafür vorgesehenen Einstecksäcke zur Reinhaltung der Behälter können im Gemeindeamt kostenlos abgeholt werden.

§ 5

Festlegung der Mindestabgabemenge

- (1) **An Mindestabgabemenge für Restmüll pro Jahr ist vorgesehen:**
 - a) **Restmüll für Haushalte mit Hauptwohnsitzen:**
 - Für jede Person 150 Liter (= 2 Müllsäcke á 60 l, 1 Müllsack á 30 l) / Jahr
 - Ab der 5. Person ist keine Mindestabgabemenge vorgesehen;
 - b) **Restmüll für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:**
 - Nächtigungen:
 - 0,3 Liter pro Nächtigung
 - Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Wildschönau von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter pro Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - c) **Restmüll für Haushalte mit nur Nebenwohnsitzen**
Generell 360 Liter je eigenen Haushalt mit nur NEBENWOHNSITZ(EN) im Zentralen Melderegister (= 12 Müllsäcke á 30 l) / Jahr

- d) **Restmüll für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:**
- Es wird keine Mindestabgabemenge vorgeschrieben.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) sind die Sitzplätze zur Berechnung der Mindestabgabemenge lt. lit. b) heranzuziehen.
- e) **Die Mindestanzahl an Restmüllsäcken ist jährlich bei der Müllsackausgabe** im Jänner bei der Gemeinde zu beziehen oder kann zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb von 5 Jahren abgeholt werden.
- (2) **An Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr ist vorgesehen:**
- a) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte:**
- Für jede Person 120 Liter / Jahr
 - Ab der 5. Person ist keine Mindestabgabemenge vorgesehen;
- b) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Tourismusbetriebe, Privatzimmervermieter, Gastbetriebe und dgl.:**
- Nächtigungen:
 - 0,15 Liter / Nächtigung
 - Pro Beherbergungsbetrieb werden die Zahlen des Tourismusverbandes Wildschönau von Oktober bis September des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter / Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
- c) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte mit nur Nebenwohnsitzen**
Generell 240 Liter je eigenen Haushalt mit nur NEBENWOHNSITZ(EN) im Zentralen Melderegister (= 2Stk. 120l Biotonnen)/ Jahr
- d) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:**
- Keine Mindestabgabemenge.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) ist keine Mindestabgabemenge vorgesehen.

§ 6

Abfuhrhythmus

- (1) Die Abfuhrtage, an denen der Müll abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser ist von der Gemeinde zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich entleert. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich und in der Zwischensaison 14-tägig entleert.

Dazu müssen die Müllbehälter so bereitgestellt werden, dass

- a) erkennbar ist, dass die Entleerung des Behälters erwünscht wird.
 - b) eventuell angebrachte Vorhangschlösser entfernt wurden.
 - c) das Müllgefäß von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringsten Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Behälter müssen unmittelbar am Straßenrand stehen. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 07:00 Uhr am Abholtag bereitgestellt werden.
- (3) Sollte eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.
- (4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel bzw. der Sack ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass der mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Müllsäcke sind nur fest verschlossen, in die dafür vorgesehenen Sammelstellen bzw. am Straßenrand zu bringen. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Befinden sich in den Behältern nicht zulässige Fremdstoffe, werden diese nicht entleert.
- (5) Zwischen den Abfuhrterminen sind die Behälter des Grundstückseigentümers oder vom sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass
- a) Für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
 - b) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt.

§ 7

Abfuhr von Sperrmüll und Problemstoffen

- (1) Der Sperrmüll kann zweimal jährlich, an den von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof gegen eine festgesetzte Gebühr entsorgt werden. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll zu übergeben.
- (2) Die Abfuhr von Problemstoffen erfolgt zweimal jährlich, an der von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof kostenlos. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen

- (1) **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle, Bauschutt, Textilien sowie reines Styropor – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind in den jeweils hierfür eingerichteten Behälter beim Recyclinghof abzugeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z. B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z. B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und Verschlüsse, etc
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:
Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
Achtung: für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z. B. im Lebensmittelhandel)
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- (5) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
a) Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (6) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), **Kleingeräte** (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und **Bildschirmgeräte** (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), **Kühlgeräte** (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und **Lampen** (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Dies erfolgt entsprechend der Elektroaltgeräteverordnung. Photovoltaikmodule werden nicht angenommen.
- (7) **Speisefette/-Öle:** Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (Öli-Behälter) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.
- (8) **Bauschutt** kann bis zu 1 m³ je Quartal kostenlos am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gebracht werden, darüber hinaus wird pro m³ eine festgesetzte Gebühr verrechnet.
- (9) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(10) **Altholz:** Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

(11) **Tierkörper- und Schlachtabfälle** bis 150 kg können in den dafür vorgesehenen Behälter beim Recyclinghof abgegeben werden. (Über 150 kg müssen zur Tierkadaversammelstelle Kundl Möslbichl geliefert werden.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc..
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpaier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z. B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall) Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliches Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc. Befinden sich in den Biomülltonnen derartige nicht zulässige Fremdstoffe, wird die Tonne nicht entleert!
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren. Für Wohnanlagen, Gebäuden mit touristischer Vermietung von mehr als zehn Betten und Gastronomiebetrieben, ist eine Eigenkompostierung nicht zulässig.
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Blumenabfälle udgl.) können getrennt bis zu 1m³ je Quartal kostenlos am Recyclinghof abgegeben werden. Die Menge darüber hinaus, muss zur Kläranlage Kirchbichl gebracht werden.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind so zu verwenden, dass keine Verschmutzung der Behälter bzw. des Aufstellungsplatzes erfolgt.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, sowie das Einbringen von flüssigen Abfällen oder heißer Asche ist untersagt.
- (3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrverordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Wildschönau tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 18.12.2023 außer Kraft.

- einstimmig beschlossen

Das gesamte Protokoll über den Öffentlichen Teil ist nach dem Genehmigungsbeschluss in der nächsten Sitzung am im Internet unter www.wildschoenau.gv.at oder im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten einsehbar.